



Regierungsrat

Luzern, 8. März 2022

**P 556**

## **STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

Nummer: P 556  
Eröffnet: 10.05.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 08.03.2022 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 272

### **Postulat Meier Anja und Mit. über die Offenlegung der Interessenbindungen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern auf Gemeindeebene**

Alle drei Staatsebenen kennen verschiedene Unvereinbarkeits- und Ausstandsbestimmungen, welche Interessenskonflikte bei Behördenmitgliedern verhindern sollen:

- Auf Bundesebene: [Art. 144 Abs. 1](#) der Bundesverfassung (SR 101),  
[Art. 14](#) Parlamentsgesetz (SR 171.10),  
[Art. 10](#) Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahrensgesetz (SR 171.021),
- Auf Kantonsebene: [§ 33](#) der Kantonsverfassung (SRL Nr. 1) und [§ 14 ff.](#) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40),
- Für den Kantonsrat: [§§ 7 und 54](#) Kantonsratsgesetz (KRG; SRL Nr. 30),
- Für Gemeindebehörden: [§§ 34 und 37](#) Gemeindegesetz (GG; SRL Nr. 150)

Zusätzlich wird aus Transparenzgründen und zur Feststellung von allfälligen Interessenkonflikten sowohl beim Bund als auch im Kanton Luzern die Offenlegung der Interessenbindungen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger geregelt. Auf Ebene Bund muss jedes Mitglied der eidgenössischen Räte beim Ratseintritt sowie jeweils auf Jahresbeginn das Büro über seine berufliche Tätigkeit, Mandate in Führungs- sowie Aufsichtsgremien und Ähnliches informieren. Zudem ist vorgesehen, dass Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, auf diese Interessenbindung hinweisen, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern ([Art. 161 Abs. 2](#) Bundesverfassung; [Art. 11](#) Parlamentsgesetz).

Im Kanton Luzern sind die Mitglieder des Regierungsrates, der Staatsschreiber sowie die Mitglieder des Kantonsrates gehalten, ihre Interessenbindungen offenzulegen. Die Mitglieder des Regierungsrates müssen über ihre Interessenbindungen offen informieren, bevor sie sich an Sitzungen zu einem Geschäft äussern, das ihre Interessen oder die Interessen Dritter, zu denen sie eine wesentliche persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Beziehung haben, unmittelbar berührt. Im Kantonsrat werden bezüglich Interessenbindungen die Bestimmungen des Strafgesetzes zur Wahrung des Berufsgeheimnisses vorbehalten ([§ 40](#) Kantonsverfassung [KV; SRL Nr. 1], [§ 49a](#) KRG, [§ 4a](#) der Geschäftsordnung des Regierungsrates).

Die Luzerner Parlamentsgemeinden Emmen, Horw, Kriens und Luzern verfügen über Bestimmungen, dass die Gemeinde- beziehungsweise die Stadträte und zum Teil auch die Mitglieder des Gemeindeparlamentes ihre Interessenbindungen bekanntzugeben haben. In den anderen Luzerner Gemeinden werden die Interessenbindungen bisher mehrheitlich nicht öffentlich ge-

macht.

In den Kantonen Aargau und St.Gallen bestehen wie im Kanton Luzern weder gesetzliche Regelungen noch Empfehlungen für die Meldung der Interessenbindungen in den Gemeinden. Im Kanton Bern werden aufgrund einer Bestimmung im Musterorganisationsreglement die Interessenbindungen in den meisten Gemeinden dezentral bekannt gegeben. Im Kanton Zürich werden die Interessenbindungen der Behördenmitglieder aufgrund einer [kantonal gesetzlichen Grundlage](#) in den Gemeinden dezentral und im Kanton Freiburg auf einer [zentralen Datenbank der Gemeinden](#) öffentlich gemacht.

Im Zusammenhang mit dem Erlass der neuen Luzerner Kantonsverfassung wurde festgehalten, dass Parlamentarierinnen und -parlamentarier nicht nur als «Volksvertreter», sondern auch als «Interessenvertreter» wahrgenommen werden – und sei es nur in dem allgemeinen Sinn, dass sie auch aufgrund ihres Berufs, ihrer Herkunft usw. gewählt werden. Eine Interessenvertretung ist legitim und gehört zur repräsentativen Demokratie. Die Interessenbindungen sind jedoch offen zu legen. Die Offenlegung dient der Transparenz. Und diese wiederum ist Voraussetzung für eine faire politische Diskussion und wirkt vertrauensbildend, wo Interessensgegensätze aufeinanderstossen ([Botschaft B 123 vom 22. November 2005 des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Neuen Kantonsverfassung](#), S. 61 f.).

Was für die Offenlegung der Interessen der kantonalen Parlamentarierinnen und Parlamentarier in der Kantonsverfassung festgehalten wurde, gilt aus Sicht unseres Rates auch für Behördenmitglieder auf Gemeindeebene. Bei diesen Behörden besteht ebenfalls ein allgemeines öffentliches Interesse an deren Interessenbindungen. Zwar sind die Interessen von kommunalen Behördenmitgliedern aufgrund ihrer lokalen Vernetzung häufig bekannt, auch wenn diese nicht veröffentlicht werden. Trotzdem ist unser Rat überzeugt, dass auch die Gemeindebehörden (Gemeinde- und Stadträte, Mitglieder eines allfälligen Parlamentes sowie Mitglieder der Rechnungs- und Controlling-Kommission) im Sinne der Transparenz, der verantwortungsvollen Führung (*Good Governance*) und als vertrauensbildende Massnahme inskünftig ihre Interessen offenlegen sollen. Damit können Bürgerinnen und Bürger bei einer Entscheidungsfindung nachvollziehen, welche Interessen allenfalls eine Rolle spielen, die zu allfälligen Interessenkonflikten oder sogar zu Ausstandspflichten führen können.

Wie das Postulat verlangt, sollen für die Gemeinden «Mindeststandards» als Handlungsempfehlungen formuliert werden. Um eine noch höhere Verbindlichkeit zu erreichen, wäre eine Ergänzung der kantonalen und kommunalen gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Forderung des Postulats, nicht notwendig und widerspricht nach Auffassung unseres Rates der Vorstellung selbstverantwortlicher, autonomer Gemeinden.

Der Inhalt der Mindeststandards soll in Zusammenarbeit mit dem Verband für Luzerner Gemeinden (VLG) sowie dem Geschäftsführer- und Gemeinbeschreiberverband (GGV) als Empfehlung für die Gemeinden festgelegt werden. Beispielsweise soll geklärt werden, welche Tätigkeiten zu veröffentlichen sind und in welchem Detaillierungsgrad darauf hinzuweisen ist. Weiter wird unter anderem zu klären sein, in welchem Zeitpunkt und in welcher Form diese Interessen offen zu legen sind. In Berücksichtigung der Gemeindeautonomie sollen die Gemeinden selbst festlegen können, ob und in welcher Form (mit oder ohne reglementarische Grundlage) sie diese Empfehlung umsetzen oder ob die Offenlegung der Interessenbindungen auch auf weitere Organe (wie Bürgerrechtskommission oder Bildungskommission) ausgedehnt werden soll.

Im Sinne dieser Erläuterungen beantragen wir Ihrem Rat die Erheblicherklärung des Postulats.